



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung)	6
Beschlüsse des Stadtrates	7
Entscheidung zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung Campus am Inselplatz	7
1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena	8
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/ Wahl des Abschlussprüfers 2018	12
Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Kultur und Marketing/Wahl des Abschlussprüfers 2018	13
Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"	14
Öffentliche Bekanntmachungen	15
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“	15
Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-J 38 "Jena.In.West - Technologicampus Otto-Schott-Straße"	15
Öffentliche Ausschreibungen	16
Lieferung von einem Geräteträger 3,5 t mit Kleinkehrmaschinenaufbau und Winterdiensttechnik	16
Neubau Ruderboothaus - Los 01 Fäll- und Rodungsarbeiten	16

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) vom 26.10.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/17 vom 05.01.2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Übergangsregelung

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befreit, solange und soweit der Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Für Grundstücke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie, z.B. solarthermische, geothermische Anlagen oder Anlagen der Wärmerückgewinnung teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als der Warmwasser- und/oder Heizenergiebedarf durch die genannten Versorgungsarten ersetzt wird, erteilt. Nicht emissionsfrei sind Wärmeerzeugungsanlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.
- (3) a) *Grundstücke mit einem Wärmebedarf i.S.d. § 1 Abs. (4) größer 5 MWth, können vollständig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der gesamte Wärmebedarf aus einer Kombination des Betriebs von*

- Wärmeerzeugungsanlage(n) auf der Basis von erneuerbaren Energien i.S.d. § 2 Abs. (1) Nrn. 1 bis 3 EEWärmeG einschließlich der Abwärme

i.S.d. § 2 Abs. (2) Nr. 1 EEWärmeG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) und

- mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen)

gedeckt werden kann und die Wärmemenge aus Wärmeerzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energien dabei wenigstens 30 % des Gesamtwärmebedarfs beträgt.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) ist der Betrieb einer mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n), wenn diese aus 2 Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

b) Grundstücke mit einem Wärmebedarf i.S.d. § 1 Abs. (4) größer 5 MWth, können vollständig oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn

- der Wärmebedarf vollständig oder teilweise durch mit gasförmigen Brennstoffen betriebene KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) gedeckt werden kann und

- der auf die Wärmeerzeugung entfallende CO₂-Emissionsfaktor dieser Anlage(n) insgesamt maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Betreiber veröffentlichten und nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 6 zertifizierten CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärmeerzeugung in Jena entspricht. Die Einhaltung ist bei der Antragstellung zu belegen.

Die Befreiung erfolgt nur in dem Maße, in welchem der Wärmebedarf durch die KWK-Anlage(n) gedeckt wird. Wird der Wärmebedarf vollständig durch KWK-Anlage(n) gedeckt, ist zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) der Betrieb einer mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n) wenn diese aus 2 Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

- (4) Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus (freistehend oder als Doppelhaushälfte) oder einem freistehenden Zweifamilienhaus bebaut sind sowie Flüchtlingsunterkünfte in nicht ortsfesten baulichen Anlagen (z.B. Container) sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies

der Stadt Jena unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Befreiung wegen Fristablaufes einer vorherigen Befreiung entfällt.

- (6) Die Errichtung von Kaminen bzw. Kaminöfen zusätzlich zu einer zentralen mit Fernwärme versorgten Wärmeverbrauchsanlage gemäß § 1 Abs. 4 ist zulässig, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, gelegentlich (maximal 8 Tage im Monat für jeweils maximal 5 Stunden) benutzt und nur mit naturbelassenem mindestens zwei Jahre abgelagerten Holz befeuert werden.

- (7) Für Grundstücke, die am 06.01.2017 (*Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 26.10.2016*) erstmals innerhalb des Versorgungsgebiets (§ 2) lagen und zu diesem Zeitpunkt

a) bereits bebaut waren (§ 5 Abs. 1) oder

b) für die eine Baugenehmigung erteilt war

wird bis zu einer notwendigen Modernisierung (Änderung von wesentlichen Anlagenteilen bzw. deren Erneuerung, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen) der nicht emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang war binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem 06.01.2017 zu stellen.

§ 8 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 bzw. die Neuerteilung nach § 7 Abs. 5 ist vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Jena bereitgehaltenen Formulars und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der Stadt Jena zu stellen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 07.01.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Entscheidung zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung Campus am Inselplatz

- beschl. am 17.10.2018, Beschl.-Nr. 18/2028-BV

001 Der Ablösung von 300 Stellplätzen wird zugestimmt.

002 Die durch die gezahlte Ablöse erzielte Einnahme von 2,4 Mio. Euro wird für die Errichtung des kommunalen Parkhauses am Inselplatz verwendet.

Begründung:

Nach § 31 Abs. 1 lit f) seiner Geschäftsordnung ist der Stadtrat für diese Ablöseentscheidung zuständig, da mehr als 50 Stellplätze betroffen sind.

Der Freistaat Thüringen plant für die Friedrich-Schiller-Universität die Errichtung eines Campus am Inselplatz - CIP. Grundlage ist der am 18.04.2018 vom Stadtrat beschlossene Bebauungsplan B-J 03 „Inselplatz“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen sowohl die Schaffung unterirdischer Stellplätze in Tiefgaragen als auch die Errichtung eines Parkhauses. Sehr früh im Planungsprozesses hat die Universität dargelegt, dass die Errichtung von Tiefgaragen nicht beabsichtigt sei. Bereits in den Auslobungsunterlagen zum Campus am Inselplatz (StR 16/1098-BV vom 26.10.2016: Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Auslobung des 2-phasigen Realisierungswettbewerbs) wird ausgeführt, dass die notwendigen Stellplätze im Parkhaus nachgewiesen werden sollen. Dies ist ebenso Inhalt der Stellungnahme des TLBV im Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-J 03 „Inselplatz“ (StR 18/1717-BV vom 18.04.2018).

Die Genehmigung dieses Vorhabens wird nach § 76 ThürBO erfolgen, da planende und bauüberwachende Dienststelle das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) ist. Eine Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Jena wird in diesem Fall nicht erteilt, vielmehr erfolgt eine Zustimmung durch die Obere Bauaufsichtsbehörde, hier Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Stadt Jena wird in dem Verfahren beteiligt und erteilt bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen das Einvernehmen der Gemeinde.

Für dieses Verfahren gelten genauso wie für alle anderen Baugenehmigungsverfahren die Vorschriften der Thüringer Bauordnung. So ist durch den Bauherrn auch ein Stellplatznachweis nach § 49 ThürBO zu führen. Nach diesen Regelungen sind die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen oder bei der Gemeinde abzulösen.

Das Verfahren zur Ermittlung der Stellplatzanzahl verlief teilweise kontrovers. Das TLBV als Vertreter des Bauherrn hatte anfangs in dem Verfahren eine bauordnungsrechtlich notwendige Anzahl von weniger als 200 Stellplätzen ermittelt.

Diese Anzahl sei auch Gegenstand des Architekturwettbewerbes gewesen. Dieser Berechnung lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Neben der Anwendung der Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) wendete das TLBV weitere Minderungsfaktoren an, die in anderen Bundesländern üblich sind.

Diese Art der Berechnung wurde von den Vertretern der Stadt Jena nicht akzeptiert. Innerhalb der Vorgaben der VollzBekThürBO können unterschiedliche Berechnungsansätze, zum Beispiel nach Fläche oder Kopffzahlen, gewählt werden.

Nach längeren Verhandlungen einigten sich Stadt und Land darauf, lediglich den Stellplatzschlüssel entsprechend der Anzahl der Studierenden nach der (VollzBekThürBO) zur Anwendung zu bringen und damit alle anderen Schlüssel, die in der Regel flächenbezogen sind, außen vor zu lassen.

Anlage zu 49.1.7, Nr. 8.4: 1 Stellplatz je 2-4 Studierende

Mit dem Campus am Inselplatz werden folgende vier Baumaßnahmen umgesetzt:

- Neubau Fakultätsgebäude Mathematik/Informatik
- Neubau Teilbibliothek Naturwissenschaften/ Vorklinik mit Cafeteria
- Neubau Institutsgebäude für Psychologie
- Neubau Universitätsrechenzentrum

Diese Einrichtungen sind heute über das Stadtgebiet verteilt und sollen zukünftig am Inselplatz zusammengefasst werden.

Nach der „Baulichen Entwicklungsplanung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis 2030“ (Stand 01/2012) werden am Standort CIP flächenbezogene Studienplätze für insgesamt 991 Studenten geschaffen (TO 1 – Fakultät für Mathematik: 589 Studierende; TO 3 – Institut für Psychologie: 402 Studierende).

Entsprechend der Einigung mit Vertretern der Stadt hat das TLBV als Vertreter des Bauherrn einen Antrag auf Ablösung von 300 Stellplätzen gestellt.

Die Werte aus der VollzBekThürBO sind Richtzahlen, die erforderlichen Stellplätze sind jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei die konkreten örtlichen Verhältnisse wie etwa die Lage des Standortes und die Anbindung an den ÖPNV.

Der gewählte mittlere Stellplatzschlüssel ist plausibel. Er berücksichtigt neben den Studierendenzahlen die Anteile der allgemeinen Infrastruktur (Rechenzentrum, Bibliothek) und auch die zentrale Lage und die hervorragende Anbindung an den ÖPNV in angemessener Weise.

Die Ablöse beträgt 8.000 Euro je Stellplatz in der Zone II (Innenstadt außer Altstadt) und somit 2.400.000 Euro.

Eine frühzeitige Entscheidung ist die Grundlage für den weiteren Planungsprozess. Die Ablösesumme soll mit Baubeginn gezahlt werden.

Die Universität wird diejenigen Stellplätze, die sie tatsächlich benötigt, zu kostendeckenden Entgelten anmieten.

1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena

- beschl. am 17.10.2018, Beschl.-Nr. 18/1953-BV

001 Die Änderungen der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena -Kulturförderrichtlinie-gemäß Anlage 1 werden bestätigt.

Begründung:

Nach einjähriger Umsetzung der Richtlinie wurde diese evaluiert und an die Erfahrungen der Praxis angepasst. Das betrifft insbesondere Antragsfristen der Innovationsförderung sowie deren Förderkriterien.

Hinweis:

Die Anlage 1 des vorstehenden Beschlusses kann bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Anlage 2

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie -

Inhaltsverzeichnis

Präambel/ Zielsetzung

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 2.1. Zuwendungsempfänger
 - 2.2. Zuwendungsarten
 - 2.3. Finanzierungsarten
 - 2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen
3. Besondere Fördervoraussetzungen
 - 3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
 - 3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung
 - 4.1. Antragsfristen
 - 4.2. Beschlussfassung
 - 4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

In-Kraft-Treten

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 2.1 Zuwendungsempfänger
 - 2.2 Zuwendungsarten
 - 2.3 Finanzierungsarten
 - 2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung
3. Besondere Fördervoraussetzungen
 - 3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
 - 3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung
 - 4.1. Antragstellung und Antragsfristen
 - 4.2. Beschlussfassung
 - 4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

In-Kraft-Treten

Präambel/ Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinien ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Stadt Jena betreibt unter dem Dach von JenaKultur eigene Kultureinrichtungen und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Akteure aus dem Profi- und Amateurbereich anspricht. Die kommunale Kulturpolitik setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena um.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) umfasst zwei Bereiche:

A die *allgemeine Kulturförderung*, die das Ziel hat, sowohl freie Träger institutionell zu fördern als auch Projekte zu ermöglichen

B die *Innovationsförderung*, die impulsgebende sowie überregional sichtbare Projekte aller Künstler und Kulturinstitutionen in Jena befördert.

Mit der Förderung auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie möchte die Stadt Jena die Vielfalt der kulturellen Akteure gewährleisten, strategische Ansätze unterstützen und Jena als innovativen Kulturstandort stärken.

Auch für den Bereich der Kulturförderung gilt die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie – vom 04.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/15 vom 03.12.2015, S. 403. Mit dieser Kulturförderrichtlinie wird den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung getragen. Sie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die

- zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
- sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
- freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.

(2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die ausschließlich eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
- Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
- Projekte mit Fokus auf politische Bildung,

- Projekte und Institutionen mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Aktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen).
- **Optionsförderung:** Besondere Form der institutionellen Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie möglich.

2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes,
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte und Institutionen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen und
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Rezipienten zu vermitteln.

Darüber hinaus sind förderungswürdig Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre interkulturelle Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten einbinden,
- einen Bezug zur Stadt Jena, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen,
- dem internationalen Charakter der Stadt Rechnung tragen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mindestens 5 Prozent des Gesamtvolumens durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadteilkultur und Brauchtum sind die Befürwortungen des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich und erstrangig Mittel des Ortsteils einzusetzen.

Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfristen

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die **Projektförderung** die folgenden Ausschlussfristen:

Anträge bis 3.000 € spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge ab 3.000 € 30.11. für das Folgejahr

(2) Für die institutionelle Förderung und die Optionsförderung gelten die Ausschlussfristen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (31.07. für das Folgejahr).

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachreichung von Anlagen akzeptiert werden. Nicht eingehaltene Fristen verirken den Anspruch auf Förderung. Ziffer 7.1 Abs. 2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie gilt entsprechend.

4.2. Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 1.000 € Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebsatzung.

Anträge ab 1.000 € Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 14.3 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der **Projektförderung** die folgenden verbindlichen Fristen:

Bei Projektende bis 30.06. Frist: 30.09. des Kalenderjahres: Kalenderjahres

Bei Projektende bis 31.12. Frist: 31.03. des Kalenderjahres: Folgejahres

Bei Projektende im Folgejahr (überjährige Projekte) Frist: 3 Monate nach Projektende

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises zur **institutionellen Förderung** gelten die Fristen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (30.04. des Folgejahres).

Für alle Zuwendungsarten gelten in Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen in Punkt 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen ab einem Volumen von 15.000 € sind zu evaluieren. Die hierfür anzuwendenden Methoden sind im Vorfeld mit der zuwendungsgebenden Stelle abzustimmen.

Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides und die damit einhergehende Erstattung der Zuwendung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie tritt zum mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.01.2019 gewährt werden.

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung

(1) Die Innovationsförderung der Stadt Jena zielt darauf ab, Impulse zu setzen, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen.

Förderungswürdig sind Projekte in allen Kunstgattungen, insbesondere Projekte mit überregionaler Ausrichtung sowie Kooperationen und Netzwerkarbeit. Die Innovationsförderung versteht sich grundsätzlich als Anschubfinanzierung. Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
- Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt und
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.

(2) Gewerblich orientierte Projekte und Institutionen werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** vergeben. Die Förderung desselben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

(1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

(2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue Themen oder Formate aufgreifen,
 - überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
- Kooperationen mit mindestens einem überregional relevanten Partner initiieren
- den experimentellen Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren

(2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragstellung und Antragsfristen

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten die folgenden Antragsfristen:

Maßnahmebeginn bis 30.06. des Folgejahres:
bis spätestens 30.10.

Maßnahmebeginn 01.07. bis 31.12. eines Jahres:
bis spätestens 30.03.

In **begründeten Ausnahmefällen** können Anträge bis zu 5.000 € bis zu zwei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.

(2) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:

- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
- Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
- Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,

- Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
- geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
- geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

(3) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

4.2. Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfassung über die Anträge auf Innovationsförderung werden eine Fachjury und eine Sachjury gebildet.

Der **Fachjury** gehören an: fünf stimmberechtigte Fachjuroren. Der Werkleiter des Eigenbetriebs JenaKultur ist als beratendes Mitglied vertreten. Die Fachjuroren werden auf Vorschlag der Werkleitung jährlich vom Kulturausschuss bestätigt. Sie sollen verschiedene Genres der Kunst vertreten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der institutionalisierten wie freien Kultur besitzen.

Der **Sachjury** gehören an: je ein Vertreter der Jenaer Stadtratsfraktionen und Zählgemeinschaften, die Mitglied im Werkausschuss JenaKultur oder des Kulturausschusses sind sowie weitere Mittelgeber mit je einem Sitz, die das jährliche Budget der Innovationsförderung in dem betreffenden Jahr um mindestens 30.000 € erhöhen.

(2) Die Juries wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme inne. Über die Anträge entscheidet die jeweilige Jury mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.

(3) Die Sachjury sichtet die Anträge und gibt diese mit einem Votum zur Prüfung und Entscheidung an die Fachjury weiter. Die Fachjury entscheidet über die Anträge.

Die Entscheidungsgremien streben an, eine Entscheidung über die Projektanträge in der Regel jeweils zwei Monate nach Ende der Antragsfrist herbeizuführen. Über Projektanträge bis 5.000 € entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Jena ohne Beteiligung der Juries.

(4) Der Kulturausschuss der Stadt Jena wird über die Antragslage und die Entscheidungen der Juries informiert. Er behält sich vor, bei abweichenden Voten der Juries, abschließend über den jeweiligen Antrag zu entscheiden.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

(1) Für die Abrechnung der Innovationsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen

Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena. Das Formblatt ist nicht zwingend zu verwenden.

(2) Projekte mit einem Fördervolumen ab 15.000 € sind im Nachgang zu evaluieren. Die hierfür anzuwendende Methode und Kriterien sind im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil B dieser Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.01.2019 gefördert werden. Die Geltung ist befristet bis zum 31.12.2020. Vor einer Verlängerung des Förderprogramms ist der Teil B dieser Richtlinie zu evaluieren.

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/ Wahl des Abschlussprüfers 2018

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2017-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2017 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

002 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

004 Die PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 bestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist 95 %ige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH. Als weiterer Gesellschafter wurde 2013 die Sparkasse Jena-Saale-Holz-land (5 %) aufgenommen.

Wesentliches Ziel der Gesellschaft ist die Förderung von Wirtschaft und Wissenschaft in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis (Plan: 0 €) erzielt.

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von 110 T€. Diese lagen höher als geplant (60 T€). Zurückzuführen ist dies vor allem auf die „Lange Nacht der Wissenschaften“ sowie das Projekt „ExpoReal“ - Kooperations-management Wirtschaft und Wissenschaft zwischen Jena, Weimar und Erfurt für weitere Serviceleistungen im Bereich Fachkräfte und Marketing. Darüber hinaus war die WFG bei der Unterstützung eines Projektes im Bereich Internationale Fachkräfte für die Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgreich tätig.

Die Ertragslage ist wesentlich geprägt durch Gesellschafterzuschüsse i. H. v. 589 T€ (abzgl. Rückrechnung nicht verbrauchter Zuschuss -25 T€-). Dem stehen entsprechende Aufwendungen im Personalbereich (359 T€) sowie bei den sonstigen Aufwendungen (336 T€ - Miete, Werbung, Beratung, u. a.) gegenüber.

Die Bilanzsumme ist von 177T€ auf 161 T€ gesunken.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 8 Mitarbeiter (Vj.: 8).

Mit Datum vom 09.02.2018 hat die PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Prüfung des Prozesses der Jahresabschluss-erstellung und die Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Der Jahresabschluss vermittelt dabei ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Künftige Chancen der Gesellschaft ergeben sich aus der hervorgehobenen wirtschaftlichen Situation in Jena.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 den Gesellschaftern nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2017 festzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Gesellschaftern Stadt Jena und Sparkasse Jena empfohlen, die PWC AG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2018 zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2017, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über das Jahresergebnis können in der Zeit vom 18.01. bis 25.01.2019 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH, Leutragraben 2-4, 07743 Jena, im Sekretariat der Geschäftsführung, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing/Wahl des Abschlussprüfers 2018

- beschl. am 27.11.2018, Beschl.-Nr. 18/2005-BV

001 Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 762.527,14 EUR wird dem Gewinnvortrag zugeführt.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

004 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2018 des Eigenbetriebes JenaKultur bestellt.

Begründung:

Zu 001 bis 003

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes KMJ wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena als auch von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 10.918 TEUR.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.587 TEUR.

Das Eigenkapital beträgt 7.386 TEUR davon 25 TEUR Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2017 jederzeit in der Lage seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2017, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 21.01. bis 01.02.2019 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr bei dem Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"

- beschl. am 12.12.2018, Beschl.-Nr. 18/1892-BV

001 Der Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens B-J 38 "Jena.In.West - Technologiecampus Otto-Schott-Straße" vom 18.01.2017 wird aufgehoben.

002 Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 22 der Gemarkung Jena: 52/5 teilweise, 52/18 teilweise, 56/11, 56/14, 56/15, sowie die Flurstücke 149/1, 153/4 und 153/5 der Jenaer Flur 3 und das Flurstück 45/5 der Flur 3 der Gemarkung Lichtenhain.

003 Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Firmensitzes der Carl Zeiss AG;
- Herstellung von Planungsrecht für ein Gewerbegebiet;
- Sicherung der notwendigen Erschließung, darunter den Anschluss an die Lichtenhainer Straße und die Kahlaische Straße über den Sandwegtunnel (als Werkzufahrt);
- Sicherstellen einer Durchwegung und fußläufigen Vernetzung;
- Festsetzung von Freiräumen mit Grünstrukturen und Großgrün.

Begründung:

Zu 001:

Die Stadt Jena hat seit 2012 planerische Vorüberlegungen angestellt, welche städtebauliche Konfiguration für das ehemalige nördliche Firmengelände von SCHOTT angemessen wäre. Resultierend aus diesem städtebaulichen Konzept wurde Anfang 2017 dem Stadtrat ein Einleitungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren vorgelegt, um die Nachnutzung der Fläche planerisch vorzubereiten. Der Stadtrat hatte diesem Ansinnen zugestimmt.

Nunmehr liegen neue Planungsabsichten der Firma ZEISS vor, die nicht auf die damalige städtebaulichen Überlegungen aufsetzen. Daher kann das damalig 2017 formell eingeleitete Planverfahren eingestellt und durch den Start eines neuen – auf die konkreten Entwicklungsziele der Fa. ZEISS abgestellten – Planverfahren ersetzt werden.

Zu 002 und 003:

Die Firma ZEISS plant einen neuen, modernen, zukunftsorientierten und integrierten HightechStandort in Jena. Dafür sollen die Geschäftsbereiche zusammengeführt werden, um das Unternehmen noch zukunftsfähiger aufzustellen. Daher hat die Firma Carl Zeiss Grundstücks GmbH & Co. KG aus Oberkochen die

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Stadt Jena beantragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in innenstädtischer Nähe zwischen der Otto-Schott-Straße im Norden und dem weiterhin in Betrieb befindlichen Teil der SCHOTT AG südlich. Westlich grenzt das Planungsareal an Jenapharm an; die östliche Begrenzung erfolgt durch die Bahnlinie bzw. den Bahnhof Jena-West. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 9 ha.

Das Plangebiet weist eine ausgeprägte Geländemorphologie mit den entsprechenden Höhenunterschieden auf. In Ost-West-Richtung liegt der Höhenversatz von Bahntrasse (ca. 170 m ü.NN) zu Jenapharm-Gebäude (ca. 189 m ü.NN) bei rd. 20 Höhenmetern.

Vordringliches Planungsziel ist die Sicherung von Baurecht für den neuen Firmensitz der Firma Zeiss durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Um den Standort ausreichend zu erschließen, sind neben der Zufahrt von der Otto-Schott-Straße weitere Anbindungen an die Lichtenhainer Straße – Carl-Zeiss-Promenade und durch den Sandwegtunnel an die Kahlaische Straße planerisch zu sichern, daher wurden diese Bereiche in das Plangebiet einbezogen.

Im Planverfahren werden voraussichtlich die Fachthemen Verkehr, Immissionsschutz, Altlasten und Boden, Stadtklima und Umwelt näher untersucht und gutachterlich untersetzt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_02 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Mit der Planaufstellung werden vorrangig folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Firmensitzes der Carl Zeiss AG;
- Herstellung von Planungsrecht für ein Gewerbegebiet;
- Sicherung der notwendigen Erschließung, darunter den Anschluss an die Lichtenhainer Straße und die Kahlaische Straße über den Sandwegtunnel (als Werkszufahrt);
- Sicherstellen einer Durchwegung und fußläufigen Vernetzung;
- Festsetzung von Freiräumen mit Grünstrukturen und Großgrün.



Eingordeter und unmaßstäblicher Übersichtslageplan. Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 11.01.2019

Stadt Jena

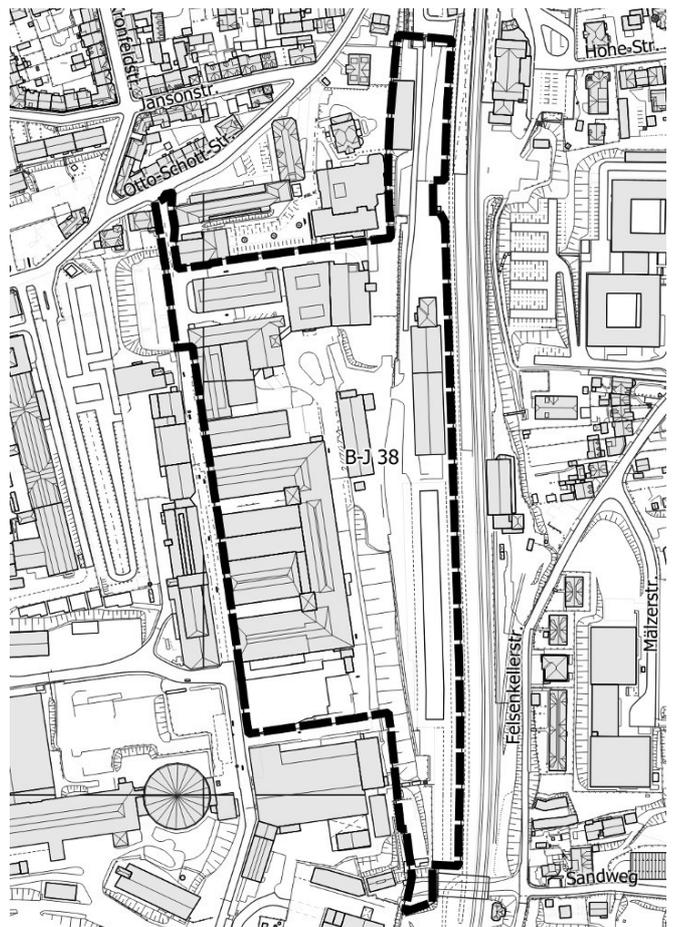
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-J 38 "Jena.In.West - Technologiecampus Otto-Schott-Straße"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Beschluss zur Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-J 38 "Jena.In.West - Technologiecampus Otto-Schott-Straße" vom 18.01.2017 aufzuheben. Dieses Planverfahren wird damit eingestellt.



Eingordeter und unmaßstäblicher Übersichtslageplan. Gestrichelt umrandeter Bereich = vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 11.01.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.2.-2019 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Geräteträger 3,5 t mit Kleinkehrmaschinenaufbau und Winterdiensttechnik

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2731201 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 07.02.2019, 10:00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Ruderboothaus - Los 01 Fäll- und Rodungsarbeiten

Ruderboothaus, Burgauer Weg 7, 07745 Jena

Dieses Vorhaben wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 Fäll- und Rodungsarbeiten

Leistung:

- 27 Stck. Baumfällungen einschl. Entsorgung Schnitt- und Fällgut / Abraum
- 80,00 m² Rodung von Bewuchs u. Hecken einschl. Wurzelwerk einschl. Entsorgung

Fällung in geneigten Flächen und im Böschungsbereich von Fließgewässern (Saale)

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 19.02.2019 bis 28.02.2019

Eröffnungstermin: 28.01.2019, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.02.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.621802** und dem Vermerk "Neubau Ruderboothaus Los 01". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen